

AMTSBLATT für die Stadt Leuna



11. Jahrgang	Leuna, den 02. März 2020	Nummer 8
---------------------	---------------------------------	-----------------

Inhalt

- | | |
|--|----|
| 1. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 27.02.2020 | 1 |
| 2. Bekanntmachung der Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Leuna zur Abwehr von Gefahren bedingt durch das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, Verkehrsgefährdungen und -behinderungen, Anpflanzungen, das Betreten von Eisflächen, Konsum von Alkohol und anderer berauschender Mittel, offenes Feuer im Freien, mangelhafte Hausnummerierung, Umgang mit Tieren und Veranstaltungen | 2 |
| 3. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna | 14 |
| 4. Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und Soziales am 10.03.2020 | 15 |
| 5. Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Rodden am 17.03.2020 | 17 |
| 6. Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Zöschen am 17.03.2020 | 18 |

1. **Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 27.02.2020**

öffentliche Beschlüsse

BV 06/34/20

Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Leuna zur Abwehr von Gefahren bedingt durch das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, Verkehrsgefährdungen und -behinderungen, Anpflanzungen, das Betreten von Eisflächen, Konsum von Alkohol und anderer berauschender Mittel, offenes Feuer im Freien, mangelhafte Hausnummerierung, Umgang mit Tieren und Veranstaltungen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt die Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Leuna zur Abwehr von Gefahren bedingt durch das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, Verkehrsgefährdungen und -behinderungen, Anpflanzungen,

das Betreten von Eisflächen, Konsum von Alkohol und anderer berauschender Mittel, offenes Feuer im Freien, mangelhafte Hausnummerierung, Umgang mit Tieren und Veranstaltungen (Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Leuna) als Verordnung.

gez. i. V. Dr. Stein

Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

gez. Daniel Krug
Stadtratsvorsitzender

BV 34/210/17A

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna als Satzung.

gez. i. V. Dr. Stein

Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

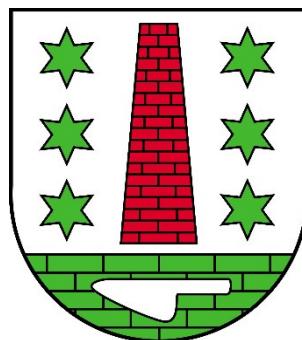
(Dienstsiegel)

gez. Daniel Krug
Stadtratsvorsitzender

2.

Bekanntmachung

der Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Leuna zur Abwehr von Gefahren bedingt durch das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, Verkehrsgefährdungen und -behinderungen, Anpflanzungen, das Betreten von Eisflächen, Konsum von Alkohol und anderer berauschender Mittel, offenes Feuer im Freien, mangelhafte Hausnummerierung, Umgang mit Tieren und Veranstaltungen



Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Leuna zur Abwehr von Gefahren bedingt durch das Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen, Verkehrsgefährdungen und -behinderungen, Anpflanzungen, das Betreten von Eisflächen, Konsum von Alkohol und anderer berauschender Mittel,

offenes Feuer im Freien, mangelhafte Hausnummerierung, Umgang mit Tieren und Veranstaltungen (Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Leuna)

Aufgrund der §§ 1 und 94 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2019 (GVBl. LSA S. 218, 233), hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 nachfolgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für öffentliche Straßen, Anlagen, Einrichtungen und Gewässer im Gebiet der Stadt Leuna.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Öffentliche Straßen:

Straßen im Sinne des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Schlippen, Schlippenplätze, Geh- und Radwege sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören insbesondere Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

2. Öffentliche Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Sportflächen und Spielplätze;

3. Öffentliche Einrichtungen:

alle dem öffentlichen Nutzen dienende Springbrunnen und Wasserspiele, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Straßennamensschilder, Feuermelder, Geländer, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten sowie sonstige ober- und unterirdische Anlagenteile und Bauten, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen;

4. Gewässer:

alle im Gebiet der Stadt Leuna gelegenen natürlichen und künstlichen oberirdischen Fließ- und Stillgewässer. Keine Gewässer im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Badeanstalten und private Schwimmbecken oder -teiche.

5. Kleinstfeuer:

offene Feuer, bei deren Grundfläche der Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird; Unter den Begriff fallen insbesondere Feuerschalen, -körbe und Schwedenfeuer. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

6. Brauchtums- und Traditionsseuer:

Offene Feuer, die der Brauchtums-/Traditionspflege dienen und dadurch gekennzeichnet sind, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtums-/Traditionspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist; Brauchtumsfeuer sind Oster-, Pfingst-, Martins- und Walpurgisfeuer. Traditionsseuer sind Feuer, welche bereits über Jahre durchgeführt werden. Brauchtums-/Traditionsseuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

§ 3

Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

(1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass die Allgemeinheit dadurch nicht behindert, belästigt oder gefährdet wird. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen, sowie Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, zu entfernen, zu beschädigen, zu verdecken oder zu verunreinigen, in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,
- b) Baustoffe, andere Materialien und sonstige Gegenstände unerlaubt auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu lagern oder abzustellen,
- c) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen zu reparieren oder umzubauen sowie Öle, Kraftstoffe, Hydraulik-, Brems- oder Kühlflüssigkeit zu wechseln bzw. abzulassen, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt,
- d) öffentliche Brunnen zu verschmutzen oder darin zu baden,
- e) auf öffentlichen Straßen oder Anlagen in transportablen Unterkünften, wie z. B. Lastkraftwagen, Wohnwagen, Wohnmobilen, Omnibussen, Zelten oder Schlafsäcken

zu nächtigen oder zu wohnen, außer zur Wiederherstellung der körperlichen Fahrtüchtigkeit,

- f) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern, E-Rollern oder sonstigen motorgetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle oder Kleinfahrräder für Kinder, zu fahren, motorgetriebene Fahrzeuge dort zu parken oder mit Pferden zu reiten,
- g) Sitzflächen der Sitzbänke mit Füßen zu betreten,
- h) Rasen- und Gehölzflächen zu betreten oder Ballspiele im Bereich des Parks mit Plastiken durchzuführen,
- i) vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften Fahrzeuge unter Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln oder Waschzusätzen auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an Gewässern zu reinigen oder abzuspritzen,
- j) aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinauszuwerfen oder Flüssigkeiten auszuschütten,
- k) Gegenstände aus offenen Fenstern und Türen heraus oder von Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, zu reinigen oder auszuklopfen,
- l) zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll oder anderen Abfall auf Schachtdeckeln und Abdeckungen von Versorgungsanlagen (wie Hydranten, Schieberkappen) zu lagern sowie Sperrmüll beim Durchsuchen auseinander zu ziehen oder auszubreiten oder schon eher als einen Tag vor dem jeweiligen Abholtermin an öffentlichen Straßen bereitzustellen.

(2) Entstandene Verunreinigungen oder Beschädigungen sind durch den hierfür Verantwortlichen unverzüglich zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(3) Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen insbesondere nicht gestattet:

- a) über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen zu benutzen,
- b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen sowie alkoholische Getränke mitzubringen und zu konsumieren,
- c) Gegenstände aller Art zu zerschlagen oder zurückzulassen,
- d) Hunde oder andere Tiere mitzubringen.

(4) Die von der Stadt Leuna auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen (Abfälle,

die beim Aufenthalt und Verkehr auf öffentlichen Flächen anfallen) zur Entsorgung genutzt werden.

§ 4 **Verkehrsgefährdungen und -behinderungen**

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen liegen, sind losgelöste oder ungenügend befestigte Teile, die nicht genehmigungspflichtig nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (z.B. Sims- und Blumenkästen, Balken, Antennen, Schilder u. a.) sind, sowie Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen begründen, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände oder Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an öffentlichen Straßen oder Anlagen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben können.
- (4) Es ist untersagt, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige ober- und unterirdische Anlagenteile und Bauten, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, sowie Abfall- und Wertstoffbehälter zu beschädigen, zu erklettern, zu bekleben oder sonst zweckentfremdet zu nutzen.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum von Straßen oder Anlagen hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erfordert. In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern rechtzeitig erkannt werden.

§ 5 **Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie die Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwege bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen

bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Wenn im Einzelfall diese Regelung nicht ohne bleibende Schädigung des vorhandenen schutzwürdigen Baumbestandes eingehalten werden kann, muss durch entsprechende Warnschilder auf den abweichenden Lichtraum hingewiesen werden.

§ 6 Eisflächen

(1) Das Betreten oder Befahren von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Stadt Leuna ist verboten.

(2) Es ist weiterhin verboten, Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dieses nicht für den Erhalt des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

§ 7 Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen ist es unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mittel niederzulassen, wenn als Folge hiervon die Gefahr besteht, dass andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurft-Verrichtungen, Behinderungen des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anderes Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

§ 8 Offene Feuer im Freien

(1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzuzünden oder zu unterhalten. Feuer auf dafür eingerichteten öffentlichen Plätzen sind bei der Stadt Leuna anzumelden. Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist in Feuerschalen bzw. -körben zulässig.

(2) Brauchtums- und Traditionsseuer sind vor ihrer Durchführung mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Leuna zu beantragen. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere

Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

(3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist ständig durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese so abzulöschen, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist. Kamingrills sind so zu betreiben, dass die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

§ 9

Hausnummern

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Leuna festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Ebenfalls sind notwendige Umnummerierungen unverzüglich durchzuführen. Die Vergabe einer Hausnummer erfolgt durch die Stadt Leuna, auf Antrag. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Hausnummer.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar und im Hinblick auf die Größe deutlich lesbar sein.

(3) Die Anbringung der Hausnummern ist wie folgt geboten:

- a) bei Eckgrundstücken, deren Eingang nicht nach der Straße hin liegt zu der das Grundstück gehört, ist die Hausnummer gem. Abs. 1 und 2 nach der zugehörigen Straße hin anzubringen. In Zweifelsfällen ist zusätzlich die Bezeichnung der zugehörigen Straße zusammen mit der Hausnummer anzubringen. Eine weitere Hausnummer ist am Eingang anzubringen. Gleiches gilt für Grundstücke, die sich im Verlauf von Straßen befinden und deren Eingang nicht der Straße zugewandt ist.
- b) Bei Grundstücken an winklig zur Straße verlaufenden Fußwegen oder Zufahrten sind die Hausnummern der an solchen Wegen liegenden Gebäude oder Eingänge in einheitlicher Form zusätzlich auf dem an der Straße gelegenen Grundstück oder Gebäudeteil gem. Abs. 1 und 2 anzubringen. Dessen Eigentümer muss die Anbringung dulden.
- c) Bei Änderung der Hausnummer oder der Bezeichnung der Straße darf diese für die Dauer einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die Hausnummer oder die Bezeichnung der Straße ist in diesem Fall so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt.

- d) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Leuna unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 10 **Umgang mit Tieren**

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn nicht stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier keine Bereiche auf öffentlichen Straßen bzw. in öffentlichen Anlagen durch Kot verschmutzt. Lassen sich die Verschmutzungen nicht vermeiden, sind diese durch den Führer des Hundes sofort zu beseitigen. Die Vorschriften des Abfall- und des Strafrechts sowie die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleiben hiervon unberührt.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (4) Auf Straßen und Anlagen innerhalb der bebauten Ortslagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (5) Halter oder Aufsichtspersonen müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein. Im Zweifel muss der Hund einen Maulkorb tragen. Unberührt bleiben die Festlegungen, die beim Führen von gefährlichen Hunden gem. dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren zu beachten sind.
- (6) Das Füttern von frei- und wildlebenden Tieren ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gestattet. Ausgenommen ist die Winterfütterung von Singvögeln an Futterhäusern sowie die Einrichtung von Katzenfutterstellen, welche von Tierschutzvereinen betreut und von der Stadt Leuna entsprechend bestätigt werden.

(7) Das Auslegen von Giftstoffen gegen Ratten, Tauben und anderen Tieren ohne Genehmigung der Stadt Leuna ist untersagt.

§ 11 **Anzeigepflicht für Veranstaltungen**

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung unter Verwendung von Beschallungstechnik oder Musikaufführungen durchführen will, hat dies bei der Stadt Leuna mindestens zwei Wochen vor Beginn anzugeben. Bei Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl größer 200 Personen ist die Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn einzureichen.

(2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern und die Veranstaltung unter Auflagen zu genehmigen. Zu den in den Abs. 1 und 2 genannten Veranstaltungen gehören auch solche mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in die Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanz- oder Musikveranstaltungen“ konzessioniert sind.

§ 12 **Ausnahmen**

(1) Ausnahmen von den Verboten oder Geboten dieser Verordnung können im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag hin oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmen sind bei der Stadt Leuna rechtzeitig zu beantragen.

(3) Die Ausnahmen können mit Auflagen zugelassen werden.

13 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Abs. 1 Buchst. a) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit oder dem Fremdenverkehr dienen, sowie Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, entfernt, beschädigt, verdeckt oder verunreinigt, in ihrer Funktion beeinträchtigt oder missbräuchlich benutzt;
2. § 3 Abs. 1 Buchst. b) Baustoffe, andere Materialien und sonstige Gegenstände unerlaubt auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen lagert oder abstellt;

3. § 3 Abs. 1 Buchst. c) Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen repariert, umbaut oder Öle, Kraftstoffe, Hydraulik-, Brems- oder Kühlflüssigkeit wechselt bzw. ablässt, außer wenn es sich um nicht umweltgefährdende Notreparaturen handelt;
4. § 3 Abs. 1 Buchst. d) öffentliche Brunnen verschmutzt oder darin badet;
5. § 3 Abs. 1 Buchst. e) auf öffentlichen Straßen oder Anlagen in transportablen Unterkünften, wie z. B. Lastkraftwagen, Wohnwagen, Wohnmobilen, Omnibussen, Zelten oder Schlafsäcken nächtigt oder wohnt, außer zur Wiederherstellung der körperlichen Fahrtüchtigkeit;
6. § 3 Abs. 1 Buchst. f) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern, E-Rollern oder sonstige motorgetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle oder Kleinfahrräder für Kinder, fährt, motorgetriebene Fahrzeuge dort parkt oder mit Pferden reitet;
7. § 3 Abs. 1 Buchst. g) Sitzflächen der Sitzbänke mit Füßen betritt;
8. § 3 Abs. 1 Buchst. h) Rasen- und Gehölzflächen betritt oder Ballspiele im Bereich des Parks mit Plastiken durchführt;
9. § 3 Abs. 1 Buchst. i) Fahrzeuge unter Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln oder Waschzusätzen auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an Gewässern reinigt oder abspritzt;
10. § 3 Abs. 1 Buchst. j) aus Gebäudeöffnungen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, Gegenstände hinauswirft oder Flüssigkeiten ausschüttet;
11. § 3 Abs. 1 Buchst. k) Gegenstände aus offenen Fenstern und Türen heraus oder von Balkonen und Terrassen, die unmittelbar an öffentlichen Straßen oder Anlagen liegen, reinigt oder ausklopft;
12. § 3 Abs. 1 Buchst. l) zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll oder anderen Abfall auf Schachtdeckeln und Abdeckungen von Versorgungsanlagen (wie Hydranten, Schieberkappen) lagert sowie Sperrmüll beim Durchsuchen auseinanderzieht oder ausbreitet oder schon eher als einen Tag vor dem jeweiligen Abholtermin an öffentlichen Straßen bereitstellt;
13. § 3 Abs. 2 als Verantwortlicher entstandene Verunreinigungen oder Beschädigungen nicht unverzüglich beseitigt;
14. § 3 Abs. 3 Satz 1 entgegen den Festlegungen über die Altersgrenze Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen benutzt;
15. § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) über den Einbruch der Dunkelheit hinaus Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen benutzt;
16. § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b) auf einen öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt sowie alkoholische Getränke mitbringt und konsumiert;
17. § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c) auf einen öffentlich zugänglichen Kinderspielplatz Gegenstände aller Art zerschlägt oder zurücklässt;
18. § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. d) Hunde oder andere Tiere mitbringt;
19. § 3 Abs. 4 die von der Stadt Leuna bereitgestellten Papierkörbe nicht nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen zur Entsorgung nutzt;
20. § 4 Abs. 1 losgelöste oder ungenügend befestigte Teile sowie Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahme durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft;

21. § 4 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände oder Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen geschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von über 2,50 m über dem Erdboden anbringt;
22. § 4 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an Straßen, Anlagen oder Gewässern befinden, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht;
23. § 4 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige ober- und unterirdischen Anlagenteile und Bauten, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, sowie Abfall- und Wertstoffbehälter beschädigt, erklettert, beklebt oder sonst zweckentfremdet nutzt;
24. § 4 Abs. 5 Kellerschächte, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit nicht beleuchtet;
25. § 5 durch Anpflanzungen und deren Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt oder den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält, es sei denn, durch Beschilderung sind Ausnahmen erlaubt;
26. § 6 Abs. 1 Satz 1 Eisflächen eines Gewässers ohne Freigabe betritt oder mit Fahrzeugen befährt;
27. § 6 Abs. 2 Löcher ins Eis schlägt oder Eis entnimmt, ohne dass es für den Erhalt des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich war;
28. § 7 sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenenden Mittel niederlässt, wodurch es in der Folge zur entsprechenden Belästigung der Allgemeinheit kommt;
29. § 8 Abs. 1 Satz 1 Feuer auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche anzündet oder unterhält;
30. § 8 Abs. 1 Satz 2 Feuer auf dafür eingerichteten Plätzen nicht bei der Stadt Leuna anmeldet;
31. § 8 Abs. 2 Brauchtums- und Traditionfeuer nicht mindestens zwei Wochen vor Durchführung bei der Stadt Leuna beantragt;
32. § 8 Abs. 3 zugelassene Feuer im Freien nicht ständig durch eine erwachsene Person beaufsichtigt oder die Feuerstelle nicht so ablöscht, dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist;
33. § 9 Abs. 1 als Grundstückseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert;

34. § 9 Abs. 2 als Grundstückseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter unzulässige Ziffern oder lateinische Buchstaben verwendet oder die Nummer nicht deutlich sicht- und im Hinblick auf die Größe lesbar anbringt;
35. § 9 Abs. 3 Buchst. a) - d) als Grundstückseigentümer oder gleichgestellte Person die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern und Straßennamen nicht beachtet, die Anbringung nicht duldet oder bei Änderung der Hausnummer diese nicht durchstreicht oder vor Ablauf der Übergangszeit von einem Jahr entfernt;
36. § 10 Abs. 1 Haustiere oder andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird oder wer es nicht verhindert, dass Tiere durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarschaft stört;
37. § 10 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Hundes nicht dafür Sorge trägt, dass sein Tier öffentliche Flächen, Plätze und Gehwege durch Kot verschmutzt bzw. den Kot nicht sofort beseitigt;
38. § 10 Abs. 3 als Tierhalter nicht verhütet, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Personen oder Tiere anspringt oder anfällt;
39. § 10 Abs. 4 Hunde innerhalb der bebauten Ortslage auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht angeleint führt;
40. § 10 Abs. 5 als Halter oder Aufsichtspersonen von ihrer körperlichen Konstitution her nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten;
41. § 10 Abs. 6 frei- und wildlebende Tiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen füttert;
42. § 10 Abs. 7 Giftstoffe gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne Genehmigung auslegt;
43. § 11 Abs. 1 öffentliche Veranstaltungen unter Verwendung von Beschallungstechnik oder Musikaufführungen nicht zwei Wochen vor Beginn, bei Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl größer 200 Personen vier Wochen vor Beginn, bei der Stadt Leuna anzeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Leuna vom 26. Februar 2010 außer Kraft.

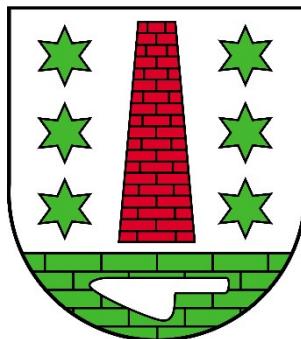
(2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Leuna, den 2. März 2020

gez. i. V. Dr. Stein
Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

- Siegel -

3.
Bekanntmachung der
1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Dienst in der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna



**1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Leuna**

Aufgrund der §§ 8, 9 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, S. 190), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 nachfolgend Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung**

Die Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna vom 7. November 2017 (Amtsblatt der Stadt Leuna Nr. 58/2017 vom 8. November 2017) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird der letzte Satz „Sollten weniger stellvertretende Stadtwehrleiter vorgeschlagen werden, verteilen sich die Aufgabenkomplexe entsprechend der tatsächlichen Anzahl.“ gegenstandslos gestrichen.

2. Im § 12 Abs. 6 wird nach Satz 3 der Satz „Darüber hinaus ist vor der Funktionsübertragung des Einsatz- und Führungsdienstes ab der Funktion Gruppenführer in Anlehnung an § 3 Abs. 1 LVO-FF die Aufsichtsbehörde anzuhören.“ einzufügen.

§ 2 Bekanntmachung der Neufassung

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna in der vom In-Kraft-Treten an geltenden Fassung neu zu fassen und dabei Fehler im Wortlaut zu korrigieren.

§ 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leuna, den 2. März 2020

gez. i. V. Dr. Stein
Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

- Siegel -

4. Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und Soziales am 10.03.2020



STADT LEUNA

Ausschuss Bildung, Kultur, Sport und Soziales

Leuna, den 02.03.2020

Öffentliche Bekanntmachung

öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und Soziales der Stadt Leuna

Sitzungstermin: Dienstag, 10.03.2020, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Jugendfreizeitzentrum, Carl-Bosch-Str. 1, 06237 Leuna

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und Soziales
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung vom 11.02.2020
4. Informationen über Inhalte der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendfreizeitzentrum und Rundgang durch die Einrichtung
5. Informationen der Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
 - aktuelle Fragen der Jugendarbeit im gesamten Stadtgebiet
 - Veranstaltungskalender 2020
6. Anfragen der Stadträten/Stadträte und der sachkundigen Einwohner sowie Gäste



Melanie Beck
Ausschussvorsitzende

**5.
Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Rodden
am 17.03.2020**



STADT LEUNA

Ortschaftsrat Rodden



Leuna, den 02.03.2020

Öffentliche Bekanntmachung

öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Rodden

Sitzungstermin: Dienstag, 17.03.2020, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Kulturhaus Rodden, Pissen 22, 06237 Leuna OT Pissen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 04.02.2020
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen des Ortsbürgermeisters/Berichte aus den Ausschüssen
6. Anfragen der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen
7. Beschlussvorlage
- 7.1. Hauptsatzung der Stadt Leuna

BV 08/38/20

gez. Ralf Gawlak
Ortsbürgermeister

6.

**Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Zöschen
am 17.03.2020****STADT LEUNA***Ortschaftsrat Zöschen*

Leuna, den 02.03.2020

**Öffentliche Bekanntmachung
öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Zöschen****Sitzungstermin:** Dienstag, 17.03.2020, 19:00 Uhr**Raum, Ort:** Dorfgemeinschaftshaus Zöschen, Gemeindeholz 1, 06237 Leuna OT Zöschen**Tagesordnung****Öffentlicher Teil:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 21.01.2020
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen zur Umsetzung der Gewässerstudie
6. Informationen der Ortsbürgermeisterin/Berichte aus den Ausschüssen
7. Anfragen der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen
8. Beschlussvorlagen
- 8.1. Hauptsatzung der Stadt Leuna

BV 08/38/20**Nichtöffentlicher Teil:**

9. Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil:

10. Beendigung der Sitzung

gez. Andrea Engelmann
Ortsbürgermeisterin

gez. i. V. Dr. Stein
Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

(Siegel)

Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna	im Internet unter: www.leuna-stadt.de
Herausgeber: Die Bürgermeisterin, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, 03461 84 00 ;	
Verantwortlich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice	Auflagenhöhe: 1.500 Stück
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mithahme aus.	
Es kann abonniert werden.	
Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: Kaiser@leuna.de	